Einheit 11: Familienrecht II

Ehegüterrecht, Scheidungsrecht –

Ehegüterrecht (1)



Ehegüterrecht (2)

Kollisionsnormen

- Art. 15 EGBGB bis 28.1.2019
 - Anwendbar soweit keine anderweitige vorrangige Regelung eingreift Art. 3 Nr. 1, 2 EGBGB
 - Übergangsrecht: Art. 220 III EGBGB
- Vorrangige Regelungen
 - > Art. 8 III Deutsch-iranisches Niederlassungsabkommen
- EheGüVO ab 29.1.2019
 - ➤ EheGüVO (VO (EU) 2016/1103) in **verstärkter Zusammenarbeit**: EU-Kommission hat 2011 einen Vorschlag für eine GüterrechtsVO verabschiedet. Nach Scheitern, 2016 Vorschlag auf Fortschreiten in verstärkter Zusammenarbeit mit 17 MS
 - ➤ Abgrenzung zur EuPartVO → insb. hins. gleichgeschlechtlicher Ehe vgl. ErwGr 17
 - > Zeitl. Anwendungsbereich:
 - → Anwendbar seit 29.1.2019, vgl. Art. 70 II UAbs. 2 EheGüVO
 - → gilt gem. Art. 69 III EheGüVO für:
 - a. ab diesem Datum geschlossene Ehen, bzw.
 - b. für Rechtswahl hins. Güterrecht ab diesem Zeitpunkt
 - → Fortgeltung des alten Rechts im Übrigen!
 - Verhältnis zum D.-Iran. Niederlassungsabkommen vgl. Art. 62 I EheGüVO
 - → EheGüVO lässt Abkommen unberührt

Ehegüterrecht (3)

- Reichweite des Güterrechtsstatuts nach Art. 15 EGBGB
 - Alle vermögensrechtlichen Sonderordnungen des Vermögens der Ehegatten
 - ➤ Abgrenzung zum Vertragsstatut/Gesellschaftsstatut/Erbstatut
 - ➤ Kontrollfrage: Gibt es die vermögensrechtliche Beziehung auch außerhalb der Ehe?
 → Wenn nein, dann Güterrechtsstatut
 - Umfasst sind
 - Gesetzliche und vertragliche Güterstände
 - Wirkungen des jeweiligen Güterstandes (z.B. Vergemeinschaftung, Haftung, Verwaltungsbefugnisse, Auseinandersetzung)
- Reichweite des Güterstatuts nach der EheGüVO
 - Art. 3 lit a EheGüVO: "'ehelicher Güterstand' [umfasst] sämtliche vermögensrechtlichen
 Regelungen, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder der Auflösung der Ehe gelten"
 - Autonome Auslegung!
 - ErwGr 18 → Beschränkung auf zivilrechtliche Aspekte
 - Begriff umfasst allerdings "<u>nicht nur</u> vermögensrechtliche Regelungen [...], die bestimmte einzelstaatliche Rechtsordnungen <u>speziell und ausschließlich für die Ehe vorsehen</u>, sondern auch sämtliche vermögensrechtlichen Verhältnisse, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen gegenüber <u>Dritten direkt infolge der Ehe oder der Auflösung des</u> Eheverhältnisses gelten. "

Ehegüterrecht (4)

- Sehr weiter Begriff, der über das Verständnis des Art. 15 EGBGB hinausgeht!
 - > Seit 29.1.2019 daher **Umqualifikation** von bestimmten Rechtsfragen (vgl. bereits Einheit 4)
- Vgl. zur Konkretisierung Art. 27 EheGüVO (Reichweite)
 - die Einteilung des Vermögens eines oder beider Ehegatten in verschiedene Kategorien während und nach der Ehe
 - > die Übertragung von Vermögen von einer Kategorie in die andere
 - b die Haftung des einen Ehegatten für die Verbindlichkeiten und Schulden des anderen
 - beider Ehegatten in Bezug auf das Vermögen
 - die Auflösung des ehelichen Güterstands und die Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens
 - b die Wirkungen des ehelichen Güterstands auf ein Rechtsverhältnis zwischen einem Ehegatten und Dritten
 - die materielle Wirksamkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand
- Problemkonstellationen der güterrechtlichen Qualifikation
 - Unbenannte Zuwendung (str.: BGH → schuldrechtlich zu qualifizieren)
 → ab 29.1.2019 wohl güterrechtlich zu qualifizieren

Ehegüterrecht (5)

- Verbot eines Gesellschaftsvertrages zwischen Ehegatten (z.B. in romanischen Rechtsordnungen)
 - güterrechtlich zu klassifizieren
 - > ab 29.1.2019: bleibt güterrechtlich zu qualifizieren
- Ausgestaltung eines Gesellschaftsvertrages (→ Gesellschaftsstatut)
 - > **ab 29.1.2019**: keine Änderung
- P: Innenausgleich der Ehegatten bei Innen-GbR
 - Vertragsrechtlich zu qualifizieren, vgl. BGH DNotZ 2015, 686
 - **ab 29.1.2019:** keine direkte Folge der Ehe oder von deren Auflösung, daher bleibt es vsstl. bei der schuldvertragsrechtlichen Qualifikation (str. aA mit starken Argumenten)
- Versorgungsausgleich
 - scheidungsfolgenrechtliche Qualifikation
 - > **ab 29.1.2019**: keine Änderung
- Auskunftspflichten über das Vermögen
 - püterrechtlich, wenn Hauptanspruch im Güterrecht belegen, nicht z.B. unterhaltsrechtliche Auskunftsansprüche
 - > **ab 29.1.2019**: keine Änderung

Ehegüterrecht (6)

Morgengabe

- Möglichkeiten einer güterrechtlichen, ehescheidungsrechtlichen, ehewirkungsrechtlichen, unterhaltsrechtlichen und erbrechtlichen Qualifikation, da **Funktion** der vermögensmäßigen Absicherung der Frau
- Qualifikation umstritten
 - → BGH NJW 2010, 1528 → ehewirkungsrechtliche Qualifikation
 - → BGH FamRZ 2020, 1073 (offen lassend)
 - → dazu kritisch Budzikiewicz IPRax 2022, 40
- **ab 29.1.2019**: güterrechtliche Qualifikation, wenn nicht der unterhaltsrechtliche Aspekt im Einzelfall vorrangig ist (dann unterhaltsrechtliche Qualifikation)
- P: Pauschalierter Zugewinnausgleich nach § 1371 I BGB im Todesfall
 - ► BGH, 13.5.2015, IV ZB 30/14 (rein güterrechtliche Qualifikation)
 - EuGH, Urt. v. 1.3.2018, Rs. C-558/16 Mahnkopf (erbrechtliche Qualifikation)
- Weiterführend: Mankowski NZFam 2021, 757

Ehegüterrecht (7)

Unwandelbarkeit des Güterstatuts

- Grds. keine Wandelbarkeit des Güterstatuts
- Maßgebl. Zeitpunkt ist die Eheschließung/bzw. Rechtswahl
- Wandelbarkeit des Güterstandes ist abhängig von dem zur Anwendung berufenen Recht
- Gilt für Art. 15 I EGBGB und für Art. 22, 26 EheGüVO

Einheitlichkeit des Güterstatuts

- Güterstatut ist grds. unabhängig von der Belegenheit von Vermögen in einem bestimmten Staat
- Vgl. Art. 15 I EGBGB
 - > **Spaltung** des Güterstatuts ist allerdings möglich, wenn:
 - → Rückverweisung, Art. 4 I EGBGB
 - → Vorrang eines Einzelstatuts, vgl. Art. 3a II EGBGB
 - → Partielle Rechtswahl Art. 15 II Nr. 3 EGBGB

-Art. 21 EheGüVO

- Geht auch von Einheitlichkeit aus, vgl. auch ErwGr 43 S. 3
- ➤ Rechtsspaltung im Grundsatz nicht mehr vorgesehen

Ehegüterrecht (8)

- Objektive Anknüpfung, Art. 15 I EGBGB bis 28.1.2019
 - Gesamtnormverweis
 - Anknüpfung an das Ehewirkungsstatut, Art. 15 I i.V.m. Art. 14 I EGBGB (Kegel'sche Leiter)
 - Gemeinsames Heimatrecht der Ehegatten, Art. 14 I Nr. 1 EGBGB
 - Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten, Art. 14 I Nr. 2 EGBGB
 - Recht der engsten Verbindung, Art. 14 I Nr. 3 EGBGB
 - Rechtswahl des Ehewirkungsstatuts nach Art. 14 II, III EGBGB umfasst
- Rechtswahl, Art. 15 II EGBGB bis 28.1.2019
 - Weitgehendere Rechtswahlmöglichkeiten als im Ehewirkungsrecht
 - Wählbar sind
 - ➤ das Recht des Staates, dem ein Ehegatte angehört
 P: Mehrstaater → Art. 14 II EGBGB analog ("erst recht"-Schluss)
 - > Das Recht des Staates, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
 - Die *lex rei sitae* bei unbeweglichem Vermögen

Ehegüterrecht (9)

- Form, Art. 14 IV i.V.m. Art. 15 III EGBGB
 - notarielle Beurkundung im Inland
 - > Ehevertragsform des gewählten Rechts oder Ortsform für Rechtswahl im Ausland
 - > Str., ob auch die Ortsform für die Wahl des Güterstandes ausreichend ist
- Wirkung und Wirkungsdauer
 - ➤ Kein nachträgliches Entfallen der Wirkungen der Rechtswahl bei nachträglichem Wechsel der Anknüpfungstatsachen (z.B. Wechsel der Staatsangehörigkeit)
 - Grds. der Unwandelbarkeit der Anknüpfung
 - Abweichen von Rechtswahl durch spätere Wahl eines anderen Rechts möglich
 - Wirkung grds. ex nunc, Rückwirkung kann vereinbart werden (str.)
- Ausdrückliche und konkludente Rechtswahl möglich (str.)
 - ➤ Bei konkludenter Rechtswahl muss der Wille zur Wahl eines bestimmten Rechts deutlich hervortreten
- Güterstand bei Vertriebenen und Flüchtlingen
 - Wird von Art. 15 nicht berührt, vgl. Abs. 4
 - Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen v. 4.8.1969
 (Jayme/Hausmann Nr. 38)
 - Überleitungslösung mit Widerspruchsvorbehalt

Ehegüterrecht (10)

- Schutz Dritter gem. Art. 16 I EGBGB bis 28.1.2019
 - Einwendungsschutz bei ausländischem Güterstand
 - § 1412 BGB anwendbar bei
 - > Anwendung ausländischen Rechts
 - Mind. ein Ehegatte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder betreibt dort ein Gewerbe
- Schutz Dritter, Art. 16 II EGBGB bis 28.1.2019
 - Schutz gutgläubiger Dritter im Inland vor den Wirkungen eines ausländischen Güterrechtsstatuts
 - Anwendung der §§ 1431, 1456 BGB (selbstständiges Erwerbsgeschäft), wenn
 - Anwendung gegenüber **Dritten** (nicht zwischen den Ehegatten)
 - Rechtsgeschäft/bewegliche Sache im Inland
 - Deutsches Recht **günstiger** ist als das ausländische Recht, das nach Art. 14 EGBGB anzuwenden wäre
 - ➤ **Gutgläubigkeit** des Dritten (Gutgläubigkeit vgl. § 932 II BGB entspr. Auszuschließen bei Kenntnis und grob fahrlässiger Unkenntnis)

Ehegüterrecht (11)

- Objektive Anknüpfung nach der EheGüVO, Art. 26 I EheGüVO
 - Leiter-Anknüpfung (= gestuft-subsidiäre Anknüpfung, Sachnormverweise!)
 - > (Erster) gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten (lit. a)
 - → beachte Abweichungsmöglichkeit des Abs. 3
 - Gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung (lit. b)
 - Engste Verbindung (lit.c.)
 - Mehrstaater: keine Anwendung des lit. b bei mehrfacher gemeinsamer Staatsangehörigkeit, Art.
 26 II EheGüVO
- Rechtswahl, Art. 22 EheGüVO
 - Vorrang vor objektiver Anknüpfung
 - Wählbare Rechte
 - Recht des gegenwärtigen gemeins. gew. Aufenthalts, bzw. gew. A. eines Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl (lit. a)
 - Recht der gegenw. Staatsangehörigkeit eines Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl (lit. b)
 - Wechsel des anzuwendenden Rechts hat grds. Wirkung für die Zukunft, Art. 22
 Abs. 2
 - Wirkung für die Vergangenheit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung
 - ➤ Bei Rückwirkung behalten abgeschlossene Rechtsgeschäfte ihre Gültigkeit, Rechte Dritter bleiben unberührt (Art. 22 Abs. 3)

Ehegüterrecht (12)

- Formerfordernis der Rechtswahl, Art. 23 EheGüVO
 - Ausdrücklich
 - Schriftlich (elektronische Form ist gleichgestellt!)
 - Datierung
 - > Unterschrift von beiden Ehegatten
 - → strengere Formvorschriften des Staates des gemeinsamen gew. Aufenthalts sind zu beachten Art. 22 II, IV EheGüVO
 - → bei gew. Aufenth. in verschiedenen MS reicht die Wahrung der Formbestimmungen eines dieser MS
- Wirksamkeit der Rechtswahlvereinbarung bemisst sich nach dem putativ gewählten Recht, Art.
 24 EheGüVO
- Formstatut f
 ür die Wahl des G
 üterstands, Art. 25 EheG
 üVO
 - Art. 25 EheGüVO enthält Sach- und Kollisionsnormen!
 - Kritisch ist der Sachnormcharakter mangels Rechtssetzungskompetenz der EU
- Zum Schutz Dritter, vgl. Art. 28 EheGüVO

Anwendbares Recht (1)



Anwendbares Recht (2)

- VO (EU) Nr. 1259/2010 (sog. Rom III-Verordnung)
 - Entstehungsgeschichte
 - Urspr. Reform der EuEheVO geplant (Scheiterte am Widerstand Schwedens)
 - Überarbeitung des Kollisionsrechts als Rom III-VO
 - > Begrenzte Teilnahme der MS
- Anwendungsbereich
 - Zeitlich auf nach dem 21.6.2012 eingeleitete Verfahren, Art. 18, 21 Rom III-VO
 - Maßgeblich ist die Anrufung iSd Art. 30 EuGVVO, Art. 17 EuEheVO
 - Räumlich, personell
 - Universelle Anwendung, d.h. Wirkung auch gegenüber Drittstaaten, vgl. Art. 4
 - ➤ VO gilt allerdings nur in folgenden MS: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn, seit 11.2.2018 auch Estland
 - Sachlich, Art. 1 I
 - > Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes
 - > Begriffe sind entsprechend der EuEheVO auszulegen

Anwendbares Recht (3)

P: Privatscheidungen Beachte Vorlagen des OLG München (Vorlage Nr. 1, Nr. 2) an den EuGH (Rs. C-281/15 und Rs. C-372/16)

EuGH, Urt. v. 20.12.2017, Rs. C-372/16 – Sahyouni/Mamisch, ECLI:EU:C:2017:988

Rn. 40: Schließlich sollten nach dem zehnten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1259/2010 der **sachliche Anwendungsbereich** und die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Verordnung Nr. 2201/2003 **im Einklang** stehen.

Rn. 41: Die Verordnung Nr. 2201/2003 gilt nach ihrem Art. 1 Abs. 1 Buchst. a "ungeachtet der Art der Gerichtsbarkeit, für … die Ehescheidung". In Art. 2 Nr. 4 der Verordnung ist der Begriff "Entscheidung" im Sinne dieser Verordnung in der Weise definiert, dass er u. a. "jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung über die Ehescheidung […]

Rn. 42: Eine unterschiedliche Definition des in diesen beiden Verordnungen verwendeten Begriffs der Ehescheidung hätte zur Folge, dass kein Einklang der Anwendungsbereiche der Verordnungen bestünde und diese folglich unterschiedlich wären.

Rn. 45 Wie der Generalanwalt in Nr. 65 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, waren es zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung nur öffentliche Organe, die in den Rechtsordnungen der an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten in diesem Bereich Entscheidungen mit rechtlicher Bedeutung erlassen konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Unionsgesetzgeber beim Erlass dieser Verordnung nur die Situationen vor Auge hatte, in denen die Ehescheidung entweder von einem staatlichen Gericht oder von einer öffentlichen Behörde bzw. unter deren Kontrolle ausgesprochen wird, und es daher nicht seine Absicht war, dass diese Verordnung auf andere Arten von Ehescheidungen [...] angewandt wird [...]

Rn. 48: Unter Berücksichtigung der Definition des Begriffs "Ehescheidung" in der Verordnung Nr. 2201/2003 ergibt sich daher aus den mit der Verordnung Nr. 1259/2010 verfolgten Zielen, dass diese Verordnung nur Ehescheidungen erfasst, die entweder von einem staatlichen Gericht oder von einer öffentlichen Behörde bzw. unter deren Kontrolle ausgesprochen werden..

Anwendbares Recht (4)

- Art. 17 II EGBGB verweist hins. Privatscheidungen mit Modifikationen auf die Bestimmungen der Rom III-VO
 - → zur Thematik Krömer StAZ 2017, 59 (mit Blick auf Italien); Coester-Waltjen IPrax 2018, 238
- ➤ Weitere Konkretisierung aufgrund aktueller Entscheidungen zur Brüssel IIa-VO?
 - → Vorlage des BGH Beschl. v. 28.10.2020 XII ZB 187/20 (Privatscheidung mit Registrierung/Bestätigung durch den Standesbeamten nach ital. Recht)

EuGH, Urt. v. 15.11.2022, Rs. C-646/20 – Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Standesamtsaufsicht/TB, ECLI:EU:C:2022:879

Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist namentlich für die Zwecke der Anwendung von Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung dahin auszulegen, dass eine von einem Standesbeamten des Ursprungsmitgliedstaats errichtete Scheidungsurkunde, die eine Vereinbarung der Ehegatten über die Ehescheidung enthält, die sie vor dem Standesbeamten getreu den in den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen bestätigt haben, eine "Entscheidung" im Sinne von Art. 2 Nr. 4 darstellt.

- → Kritisch Dutta FamRZ 2023, 16 ff.
 - Änderung durch Inkrafttreten der Brüssel IIb-VO (weiterer Anwendungsbereich)?
 → ErwGr 14; Dutta FamRZ 2020, 1428
 - > zur Anerk. v. ausl. Privatscheidungen (außerhalb des direkten Anwendungsbereichs der Brüssel IIa und IIb-VO) vgl. <u>BGH, Beschl. V. 28.11.2018 XII ZB 217/17</u> (unter fakultativer Anwendung des Verfahrens nach § 107 FamFG)

Anwendbares Recht (5)

- > P: Eheaufhebung durch Wiederheirat nach Todeserklärung
- > P: Eheaufhebung bei Religionswechsel
- Insb. keine Anwendung auf die Ungültigerklärung, Art. 1 II lit.c
- Insb. keine Anwendung auf die **vermögensrechtlichen Folgen**, Art. 1 II lit.e, sowie sonstige Ehewirkungen, Unterhaltspflichten und das Kindschaftsrecht
- Vorrang anderer internationaler Übereinkommen, Art. 19 I
 - > Art 8 III Dt-iran. Niederlassungsabkommen 1929
- Verhältnis zum autonomen deutschen Kollisionsrecht
 - Grds. Anwendungsvorrang des Unionsrechts
 - Für nicht erfasste Materien treffen Art. 17 I, IV EGBGB eine Regelung (insb. vermögensrechtliche Scheidungsfolgen z.B. Versorgungsausgleich)
 - Lediglich Art. 17 III EGBGB bleibt unberührt, da nach hM Kodifizierung des *ordre public*-Vorbehalts (str.)
 - → vgl. zum Verhältnis der Norm zur Rom III-VO Ziereis/Zwirlein FamRZ 2016, 103

Anwendbares Recht (6)

Objektive Anknüpfung, Art. 8

- Anknüpfungsleiter (gestaffelt-subsidiäre Anknüpfung, vgl. Wortlaut "andernfalls")
- Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts
- Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, wenn
 - Auflösung des gem. gew. Aufenthalts nicht länger als 1 Jahr vor Anrufung stattgefunden hat und
 - > Ein Ehegatte seinen gew. Aufenthalt dort noch hat
- Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit bei Anrufung
 - ➤ P: Mehrstaater → siehe ErwGr 22
- Recht des angerufenen Gerichts
 - ▶ P: forum shopping → choice of law shopping
 - Beachte Ziel des ErwGr 9

Rechtswahl, Art. 5

- Vorrang vor objektiver Anknüpfung
- Zeitpunkt der Rechtswahl
 - Spätestens im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, Art. 5 II
 - Nach Anrufung nur unter Vss des Art. 5 III

Anwendbares Recht (7)

- Abänderbarkeit der einmal getroffenen Rechtswahl, Art. 5 II a.E.
- Wählbare Rechte Art. 5 I.
 - Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts (lit. a)
 - Recht des früheren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort noch hat (lit. b)
 - Recht der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten
 - Recht des angerufenen Gerichts
- Voraussetzungen einer wirksamen Rechtswahlvereinbarung
 - ➤ Vorliegen einer wirksamen Vereinbarung → Bestimmung nach dem putativ anwendbaren Recht, Art. 6
 - Form, Art. 7 Rom III-VO sowie Art. 46d I EGBGB (notarielle Beurkundung)
- Intertemporale Wirkungen, Art. 18 I, II
- Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung, Art. 11
 - Alle Anknüpfungen sind Sachnormverweisungen
- Mehrrechtsstaaten, Art. 14, 15
- Umwandlung der Trennung ohne Aufl. des Ehebandes in eine Scheidung, Art.

9

Anwendbares Recht (8)

- Anwendung der lex fori, Art. 10
 - Vgl. insb. <u>EuGH</u>, <u>Urt. v.</u>, <u>Rs. C-249/19 JE/KF ECLI:EU:C:2020:570</u>
- Ordre Public-Vorbehalt, Art. 12
 - Anwendung des OP-Vorbehalts des angerufenen Gerichts
 - Beispiele
 - Unscheidbarkeit einer Ehe
 - Gleichheitswidrige Scheidungsverbote
 - > U.U. die talaq-Scheidung
 - Privatscheidungen im Inland, Art. 17 III EGBGB
- "Malta"-Klausel, Art. 13
 - Hat ihre Bedeutung verloren, da Malta die Scheidung eingeführt hat
- Reichweite des Scheidungsstatuts
 - Jede Art der Auflösung/Trennung der Ehe
 - P: Vollzug der Scheidung/Trennung
 - > Schuldspruch
 - > Einvernehmliche Scheidung/Trennung

Zusammenfassung

Ehegüterrecht

- Kollisionsnormen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts
 - > Art. 15 EGBGB
 - > Schutz Dritter, Art. 16 EGBGB
 - ➤ EheGüVO
- Einzelfragen der Qualifikation
 - > Insb. ehebedingte Zuwendungen, Morgengabe

Scheidungsrecht

- Behandlung von Privatscheidungen
- Objektive Anknüpfung
- Rechtswahl